

Satzung

des Pferdesportvereins Reitsportgemeinschaft Birkhausen e.V.

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Reitsportgemeinschaft Birkhausen (in der Folge Verein) mit Sitz auf dem Gestüt Birkhausen in Birkhausen 1, 66482 Zweibrücken wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

Der Verein wird Mitglied des Pferdesportverbandes Pfalz e.V. und durch Diesen Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie des Sportbundes Pfalz.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO).

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 15).

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO),
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO),
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§52 (2), Nr. 8 AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, einschließlich therapeutischem Reiten;
- die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen, sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
- die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
- Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfer und sonstigen Mitarbeitern;
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
- Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Regionalverband
- Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
- Die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reitsportes, als Kulturgut;
- Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
- Die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
- Talentsicherung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Spätere Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Aufnahmeausschuss. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder müssen im Aufnahmeausschuss mehrheitlich gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

Der Aufnahmeausschuss ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung zu nennen. Im Falle der Ablehnung ist der Aufnahmeausschuss zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Aufnahmeausschuss ist nicht verpflichtet, innerhalb von weniger als drei Wochen vor bzw. während einer Mitgliederversammlung Aufnahmeanträge zu bearbeiten und über Aufnahmen zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

(5) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 - Besondere Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und zu schützen. Dies gilt für Äußerungen in den sozialen Netzwerken ebenso wie für den persönlichen Umgang untereinander, mit Vorstandsmitgliedern, Ausbildern, Förderern, Sponsoren und Kooperationspartnern. Bei minderjährigen Mitgliedern erweitert sich die Verpflichtung auf die Erziehungsberechtigten.

§ 5a - Verpflichtung gegenüber dem Pferd

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren,
- die Pferde im Krankheitsfall tierärztlich begutachten/behandeln zu lassen.

(2) Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der LPO bzw. WBO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Pferde bei Turnierteilnahmen angemessen herauszubringen, sie dem individuellen Ausbildungsstand entsprechend vorzustellen und sich gegenüber den Pferden, aber auch gegenüber Organisatoren und anderen Turnierteilnehmern sportlich und fair zu verhalten.

Verstöße gegen die Leistungsprüfungsordnung oder Wettbewerbsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und/oder Verstöße gegen die anerkannten Regeln des Tierschutzes können im Einzelfall zum Vereinsausschluss führen, weil sie dem Ruf des Vereins und seinen Zielen schaden.

§ 5b - Verpflichtung gegenüber anderen Personen

(1) Der Verein versteht sich als schützender Rahmen für die sinnvolle und gesunderhaltende Freizeitgestaltung seiner Mitglieder. Er verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist. Die Missachtung des Gewaltverbotes führt nach einmaliger Verwarnung im Wiederholungsfall zum Ausschluss aus dem Verein. Mit der Verwarnung erfolgt unverzüglich ein Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein.

(2) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht.

(3) Wer, den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, wird einmalig verwarnt und im Wiederholungsfall aus dem Verein ausgeschlossen. Mit der Verwarnung erfolgt unverzüglich ein Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein.

(4) Bei begründetem Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste beendet werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden sofern es gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht bzw. gegen §§ 5a/5b verstößt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (per E-Mail oder postalisch) bekanntzumachen. Die Mitteilung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mailadresse (ersatzweise Postanschrift) versandt worden ist.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnisnahme des Ausschlussbeschlusses schriftlich (per E-Mail oder postalisch) beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Berufungsschreibens das Schiedsgericht zur Entscheidung einzuberufen. Beschlüsse im

Schiedsgericht müssen mehrheitlich gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Berufung als abgelehnt.

Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

(4) Ein Mitglied, das länger als 12 Monate nicht am Vereinsleben teilnimmt, aufgrund geänderter Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist und trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Das Mitglied ist hierüber schriftlich (per E-Mail oder postalisch) zu informieren. Die Mitteilung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mailadresse (ersatzweise Postanschrift) versandt worden ist.

§ 7 - Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Leistung jährlicher Beiträge befreit.

(3) Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag.

(5) Beiträge sind im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zum Zeitpunkt des Vereinseintritts zu leisten. Die Aufnahmegebühr wird mit Vereinseintritt fällig.

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufnahmeausschuss
- das Schiedsgericht

§ 9 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der 1. Vorsitzenden (gemäß §10 Abs. 4), Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war. Zusätzlich ist die Einladung mit Tagesordnung am Schwarzen Brett des Vereins oder sonstiger geeigneter Stelle bekannt zu machen. Im Ausnahmefall (keine E-Mail-Erreichbarkeit) kann auch der Postversand vereinbart werden, wenn das Mitglied dies beim Vorstand beantragt.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Nicht fristgerechte Anträge werden behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiter/in.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wahlen können auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

(8) Wahlen werden durch eine/n von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter/in durchgeführt.

(9) Vorschläge und Bewerbungen für Wahlämter sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Vorstandsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen, teilen ihre Kandidatur sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung der Vorstandschaft mit.

Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

(10) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidatinnen/en zur Wahl, findet zwischen den beiden Kandidatinnen/en mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang eingeleitet. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(12) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung formlos eingereicht werden.

§ 10 - Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Personen. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden weisungs- und handlungsbefugt ist. Zum Vorstand gehört ebenfalls ein/e Schatzmeister/in. Bis zu drei weitere Vorstandsämter können bedarfsweise definiert und durch Wahl in der Mitgliederversammlung besetzt werden.

(3) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des/der 1. Vorsitzenden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die/der 1. Vorsitzende wird von den/dem Inhaber des Reiterhofes als Eigentümer/n der Reitanlage, Birkhausen 1, 66482 Zweibrücken bestimmt.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um seine Aufgabenverteilungen, Sitzungstermine und -protokolle zu regeln.

(6) Bei Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied bestimmen, das kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

(7) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl ist dabei zeitlich auf die noch ausstehende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beschränkt.

§ 11 - Aufnahmeausschuss

(1) Der Aufnahmeausschuss beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er besteht aus fünf Vereinsmitgliedern und wird jährlich durch den Vorstand neu besetzt bzw. in seiner Zusammensetzung bestätigt. Vorstandsmitglieder, außer der/m 1. und 2. Vorsitzenden, können auch Mitglieder des Aufnahmeausschusses sein.

§ 12 - Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus dem Aufnahmeausschuss und den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Das Schiedsgericht hat im Falle eines Vereinsausschlusses über die Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Ferner ist das Schiedsgericht im Sinne eines Vereinsgerichtes bei allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins vor der Anrufung ordentlicher Gerichte zuständig.

§ 13 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/n Stellvertreter/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 - Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Pferdesportverband Pfalz e.V., im Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V., in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung (nur bei Erteilung eines SEPA-Mandats zum Beitragseinzug),
- Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen sowie
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) sowie gegenüber dem zuständigen Pferdesportverband ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung die Anzahl (getrennt nach Geschlechtern und Geburtsjahrgängen) seiner Mitglieder in anonymisierter Form zu Verwaltungs- und Organisationszwecken zu melden.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand auf Verlangen gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in eigenen elektronischen und Printmedien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(11) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten für die Vereinsarbeit ergeben sich aus der vereinseigenen Datenschutzordnung.

§ 15 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der pferdesportlichen Förderung, zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder:

1. _____

(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)

2. _____

(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)

3. _____

(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)

4. _____

(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)

5. _____

(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)

6. _____

(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)

7. _____

(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)

8. _____

(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)

9. _____
(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)
10. _____
(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)
11. _____
(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)
12. _____
(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)
13. _____
(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)
14. _____
(Vorname, Name, Geb. Datum)

(Anschrift, Unterschrift)